

Ergänzungsvertrag
zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher
Krankenpflege
(nachfolgend Rahmenvertrag genannt)

für die Versorgung mit Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach Nr. 24a der
Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie

zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung

Name: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____

betreffend die Pflegeeinrichtung

Name: _____
Straße: _____
PLZ: _____
Ort: _____
Institutionskennzeichen: _____
LEGS/ AC TK: **... 05 ...**

– im Folgenden Leistungserbringer genannt –

und

der AOK Rheinland / Hamburg – Die Gesundheitskasse,
dem BKK-Landesverband NORDWEST
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),
der IKK classic,
der Knappschaft,
den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK),
BARMER,
DAK-Gesundheit,
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Handelskrankenkasse (hkk),
HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek- Landesvertretung Hamburg

– handelnd als Landesverbände der Krankenkassen –

§ 1

Leistung „Symptomkontrolle bei Palliativpatientinnen und Palliativpatienten“ nach Nummer 24a der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie

- (1) Die verordnete und von der Krankenkasse genehmigte Leistung im Sinne der Nr. 24a des Leistungsverzeichnisses der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) wird entsprechend der HKP-RL in der jeweils gültigen Fassung ausschließlich von nach Nr. 24a der HKP-RL von den Kostenträgern zugelassenen Pflegediensten erbracht.
- (2) Die Zielsetzung der Erbringung der Nr. 24a in der direkten Leistungserbringung ist die Sicherstellung der Palliativversorgung in der Häuslichkeit bei Menschen mit einem palliativen Versorgungsbedarf, der nicht die spezialisierte palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) gemäß § 37b SGB V erfordert, jedoch nicht adäquat über die Basisversorgung der HKP-RL abgedeckt werden kann. Sofern durch Patientinnen und Patienten gewünscht, sollen diese bei der Organisation einer ergänzenden psychosozialen Begleitung z. B. durch einen ambulanten Hospizdienst oder Kinderhospizdienst unterstützt werden.

§ 2

Leistungsvoraussetzung

- (1) Die Leistung kann von jedem Pflegedienst, der dem Rahmenvertrag über die Durchführung häuslicher Pflege- und Versorgungsleistungen gemäß § 132a Abs. 4 SGB V mit den Krankenkassen beigetreten ist, erbracht werden, sofern die personellen Voraussetzungen dieses Ergänzungsvertrages erfüllt, bei der zuständigen Stelle gem. Anlage 1 des Rahmenvertrags nachgewiesen und von dieser bestätigt sind.
- (2) Für die Leistungserbringung bildet der Pflegedienst ein Team mit einem Umfang von mindestens vier Vollzeitstellen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Eine dieser Pflegefachkräfte muss in Vollzeit beschäftigt sein. Die weiteren Vollzeitstellen können auch mit sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils mindestens 18 Stunden besetzt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Teams müssen ausgebildete Pflegefachkräfte sein und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.
- (4) Mindestens zwei Vollzeitstellen müssen erfolgreich eine Fortbildung „Palliative Care für Pflegenden“ mit 160 Unterrichtsstunden absolviert haben.
- (5) Alle Mitglieder des Teams müssen eine jährliche Fortbildung im Bereich Palliativ-Care im Umfang von 18 Stunden absolvieren.

§ 3

Leistungserbringung

Die Leistung beinhaltet die Symptomkontrolle - entsprechend der Nr. 24a des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL -

- insbesondere bei Schmerzsymptomatik, Übelkeit, Erbrechen, pulmonalen oder kardialen Symptomen, Obstipation,
- Wundkontrolle und -behandlung bei exulzierenden Wunden,
- Krisenintervention, z. B. bei Krampfanfällen, Blutungen, akuten Angstzuständen.

§ 4

Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach **Anlage 3** des Ergänzungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Vertragsbegründende Unterlagen

- (1) Vor Vertragsabschluss ist der zuständigen Stelle gemäß Anlage 1 des Rahmenvertrags der Nachweis der vertraglichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung im Sinne der Nr. 24a des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL gemäß **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung einzureichen.
- (2) Der Leistungserbringer hält eine fortlaufende Liste über das für diesen Ergänzungsvertrag eingesetzte Personal mit Namen, Qualifikation, Handzeichen, Unterschrift und Beschäftigungszeitraum vor (**Anlage 2**).
- (3) Bei Vertragsabschluss und zum 1. April eines jeden Jahres wird der zuständigen Stelle eine aktuelle Liste übersandt (**Anlage 2**). Für neue Mitarbeiter sind hierzu die erforderlichen Nachweise der Qualifikation beizufügen. Darüber hinaus ist diese Liste auf Anforderung innerhalb von fünf Werktagen der zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Der Ergänzungsvertrag tritt am **01.04.2024** in Kraft.
- (2) Er kann von den Vertragspartnern mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Wirken Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Ergänzungsvertrags ein, treten die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf.
- (3) Im Falle der Beendigung des Beitritts des Leistungserbringers zum Rahmenvertrag endet dieser Ergänzungsvertrag spätestens mit dem gleichen Datum.

Ergänzungsvertrag Nr. 24a der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXX

- (4) Die Vergütungsregelung erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage 3.
- (5) Vertrag und Vergütungsregelung können getrennt voneinander gekündigt werden.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Ergänzungsvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck des Ergänzungsvertrags entspricht.

Anlagen

- Anlage 1: Nachweis der vertraglichen Voraussetzungen
- Anlage 2: Personal
- Anlage 3: Vergütungsvereinbarung

Hamburg, den _____

Leistungserbringer/Unterschrift/Stempel

AOK Rheinland / Hamburg
- Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST,
Zugleich für die SVLFG als LKK

Knappschaft
Regionaldirektion Nord, Hamburg

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Hamburg